

TOP 7. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärading (Beratung und Beschlussfassung)

Am 13. November 2023 war eine Besprechung mit Fr. Waltraud Hager, Stadtamt Schärading wozu alle Fraktionen eingeladen worden sind. Bei dieser Besprechung erklärte Fr. Hager den Fraktionen den Werdegang des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärading.

a. Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärading

Der Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärading wäre mit 01.01.2025.

SATZUNG

des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärding

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärding", in der Folge „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Schärding.

§ 2

Beteiligte Gemeinden¹⁾

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Brunnenthal, Diersbach, Eggerding, Engelhartzell, Esternberg, Kopfung im Innkreis, Rainbach im Innkreis, Schärding, Sigharting, St.Aegidi, St.Florian am Inn, St.Marienkirchen bei Schärding, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Wernstein am Inn.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 4

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

1. der Obmann und
2. die Verbandsversammlung.

§ 5

Obmann

- (1) Obmann des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.
- (2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Verbandes das von der Verbandsversammlung dazu gewählte Mitglied.
- (3) Dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertritt.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann als Vorsitzenden und den übrigen Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es für seine Vertretung vorzusorgen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. die Genehmigung der finanziellen Gebarung im Rahmen des Ergebnisses des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Schärding;
 2. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
 3. die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
 4. die Genehmigung des Protokolles;
 5. die Wahl des Obmannes des Verbandes gemäß § 5 Abs. 2, wobei die Bestimmung des § 8 Abs.1 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes sinngemäß anzuwenden ist;
 6. die Beschlussfassung über die Kostenaufteilung gemäß § 13;
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

§ 7

Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes gelten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 8

Sitzungen

Die Verbandsversammlung hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Halbjahr einmal, zusammenzutreten. Für die Abhaltung von Sitzungen, für Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 45, 46, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50, 51 und 52 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung;
 2. die Namen aller Anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung;
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 4. die Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolles der letzten Sitzung;
 5. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Behandlung;
 6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis;
 7. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles hat der Verbandsobmann einen Schriftführer zu beauftragen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, den Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der elektronische Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist anzuschließen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll samt Beilagen ist durch den Verbandsobmann aufzubewahren. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, Fotokopien herzustellen.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen mündlich oder schriftlich zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

§ 10

Geschäftsstelle, Urkunden

- (1) Geschäftsstelle des Verbandes ist das Stadtamt der Sitzgemeinde Schärding.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem Mitglied der Verbandsversammlung jeweils unter Beifügung der Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 11

Kundmachung von Verordnungen

- (1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.
- (2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs.1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs.1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 12

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs.1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Die laufende Gebarung erfolgt über den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Schärding unter dem eigenen Ansatz „Standesamtsverband“.

§ 13

Kostenaufteilung

- (1) Die Sitzgemeinde Schärding trägt aufgrund ihrer belegten Mehrzahl an Personenstands- und Staatsbürgerschaftsfällen die Differenz zwischen

allen Einnahmen (Verwaltungsabgaben, Personalkostenersätzen der Verbandsgemeinden, etc.) und allen Ausgaben (Personalkosten, Betriebskosten, Sachaufwand, etc.) des Verbandes.

(2) Die übrigen Verbandsgemeinden leisten an den Verband Personalkostenersätze für bis zu 3 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 18.

Die Höhe der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Personalkostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Schärding ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(3) Die Personalkosten für bis zu 3 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 18 sind auf alle Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde aufzuteilen. Dazu leisten diese Gemeinden zunächst einen Sockelbetrag von € 2.000. Die Differenz zwischen der Summe aller Sockelbeträge und den Ausgaben für diese 3 Personaleinheiten ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser Gemeinden aufzuteilen.

(4) Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013). Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis kundgemacht, ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

(5) Die erforderlichen Stahlschränke sind bei Bedarf von den Verbandsgemeinden beizustellen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde leisten bis spätestens 31. März des jeweiligen Finanzjahres den Sockelbetrag von € 2.000 als Vorauszahlung für den zu leistenden Personalkostenersatz an den Verband.
- (2) Die endgültigen Personalkostenersätze sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Schärding vorzuschreiben. Dabei sind die bereits geleisteten Sockelbeträge für das Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- (3) Den Rückstand haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.

§ 15

Überschüsse des Gemeindeverbandes

Überschüsse des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 16

Haftung

Die dem Verband angehörenden Gemeinden haften für dessen Verbindlichkeiten untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

§ 17

Bedienstete

- (1) Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten werden von der Sitzgemeinde gestellt.
- (2) Die Personalhoheit obliegt ausschließlich der Sitzgemeinde.
- (3) Zusätzlich werden die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standesbeamten - vor allem in Hinblick auf Eheschließungen vor Ort in den Mitgliedsgemeinden - vom Verbandsobmann zu Standesbeamten des Verbandes bestellt.

§ 18

Beitritt und Austritt von Gemeinden

- (1) Dem Verband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag beitreten, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf. Ein Beitritt ist nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn dieser Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.
- (5) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie vom Tag der Aufnahme an Kostenersätze bzw. Vorauszahlungen gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Diese Gemeinde hat zusätzlich einen angemessenen Beitrag zu vor ihrem Beitritt getätigten Investitionen zu leisten, wobei die Höhe des Beitrages von den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlung mehrheitlich festzusetzen ist.
- (6) Eine aus dem Verband austretende Gemeinde hat auch für das letzte Jahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Kostenersatz gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Ein eventuelles Guthaben ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss an die austretende Gemeinde auszuführen. Diese Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionen, mit denen sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen hat.

§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Vermögen des Verbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
- (4) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

§ 20

Mit den in diesen Satzungsbestimmungen enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Beschluss: Der Vorsitzende beantragt, den Beitritt der Marktgemeinde Riedau in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband sowie die Annahme der Satzungen für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärding zu beschließen.